

## **Laufzettel bei dem Verdacht auf eine psychische Beeinträchtigung oder Posttraumatische Belastungsstörung**

Erstellt von der Arbeitsgruppe Begleitung psychisch Belasteter/familiäre Gewalt  
Stand: 23.12.2016 (Rückfragen an die Koordinierungsstelle IAF 04621 – 87 386)

„Wer der Folter erlag, kann nicht mehr heimisch werden in dieser Welt“ (Jean Améry)

Wenn Sie den Verdacht haben, dass bei dem Geflüchteten eine psychische Belastung vorliegen könnte, gibt es in Deutschland und auch in unserem Kreisgebiet einschließlich der Stadt Flensburg einige Möglichkeiten diese Menschen zu unterstützen.

In der Folge möchte ich Ihnen die Wege aufzeigen, die zu gehen sind.

Ist der Geflüchtete **noch keine 15 Monate** in Deutschland so bekommt er Leistungen gem.

§ 3 AsylbLG und damit ist folgende Verfahrensweise zu berücksichtigen:

Wenn der Geflüchtete eine Therapie machen möchte, so muss ein **formloser Antrag auf Übernahme der Therapiekosten beim zuständigen Sozialzentrum** gestellt werden.

Kann der Geflüchtete noch nicht genügend deutsch, so muss in dem Antrag ebenfalls die Übernahme der Dolmetscherkosten beantragt werden. Einige Therapeuten führen Therapien mit Dolmetschern durch. Ist es absehbar, dass Fahrkosten entstehen, sind auch diese zu beantragen.

Eine Traumatherapie beinhaltet verschiedene Phasen, von denen eine erste die Stabilisierungsphase ist. Häufig geht es in der Therapie erst einmal um die Stabilisierung des Menschen und das für längere Zeit. Gerade dann, wenn der Aufenthalt in Deutschland noch ungeklärt ist.

Gut ist es, dem Geflüchteten dies zu erklären. Häufig befürchten sie ihre Erlebnisse detailgetreu, wie bei der Anhörung, schildern zu müssen.

Der Mitarbeiter des Sozialzentrums nimmt den Antrag entgegen und leitet ihn an den **Fachdienst Gesundheit**, Sozialpsychiatrischer Dienst, des Kreises weiter. Von hier bekommt der Geflüchtete nach einiger Zeit **Post mit einem Termin**. Wenn er einen Dolmetscher für diesen Termin benötigt, muss der Dolmetscher mitgebracht werden. Eine Kostenübernahme kann wieder formlos beim Sozialzentrum beantragt werden. Sollten schon ärztliche Unterlagen vorliegen, ist es sinnvoll diese mitzunehmen. Bei diesem Termin wird der Geflüchtete i.d.R. von einer Psychiaterin oder einem Psychiater untersucht. Ihm werden Fragen zu seinem Befinden und den möglichen Ursachen gestellt. Die Abteilung ist sehr erfahren in der sogenannten „Begutachtung“ und geht sehr sensibel mit den Menschen um.

**Parallel** zu diesem Prozess kann schon ein **Therapeut gesucht** werden. I.d.R. haben Migrationsberatungsstellen Kontaktdaten von Therapeuten. Wichtig: Die Therapie darf erst nach erfolgter Kostenübernahme durch das Sozialzentrum erfolgen.

Häufig stimmt das Sozialzentrum einem ersten Termin bei einem Therapeuten zu, damit dieser eine erste Einschätzung schreiben kann und dem Sozialpsychiatrischen Dienst die Untersuchung erleichtert. Dies ist im Vorfeld mit dem Sozialzentrum abzuklären. Generell gilt, dass beim Sozialzentrum immer **vor** einer Maßnahme die Kostenübernahme beantragt werden muss. Wenn man nachträglich die Kosten erstattet bekommen möchte, wird dies i.d.R. abgelehnt.

Befindet sich der Geflüchtete schon **länger als 15 Monate** in Deutschland und erhält Leistungen nach §2 AsylbLG, **SGB II oder XII**, dann ist er bei einer Krankenkasse seiner Wahl gemeldet und die Verfahrensweise ist wie bei einer normalen Krankenversicherung, d.h. der Geflüchtete kann sich bei einem Therapeuten vorstellen und es werden 5 probatorische Sitzungen grundsätzlich genehmigt. Danach muss der Therapeut eine Stellungnahme für die Krankenkasse fertigen und damit die Bewilligung weiterer Sitzungen beantragen (i.d.R. 25 Stunden). Die Dolmetscherkosten werden **nicht** von der Krankenkasse oder dem Sozialzentrum übernommen, dies gilt auch, wenn die Kosten in den ersten 15 Monaten bewilligt wurden, aber dann eine Änderung des Leistungsbezuges eintritt.

**Kommt es dann zu einer Kostenübernahme des Sozialzentrums und wurde ein Therapeut gefunden, kann die Therapie beginnen.** Auch auf der Suche nach einem geeigneten Dolmetscher kann die Migrationsberatungsstelle behilflich sein.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass die **Einbindung der Beratungsstelle von Beginn** an, dringend geraten ist. Sie besitzen jahrelange Erfahrung in der Arbeit mit Geflüchteten und somit i.d.R. auch mit Traumata und mit der Begleitung im Asylverfahren. Außerdem verfügen sie über ein gutes Netzwerk. Sollte sich eine psychische Belastung oder gar ein Posttraumatische Belastungsstörung bewahrheiten, ist dies für einen laufenden Asylantrag oder auch wenn der Geflüchtete schon mit einer Duldung in Deutschland lebt sehr wichtig.

In Schleswig-Holstein gibt es ein landesweites Projekt zur psychotherapeutischen und psychosozialen Versorgung von traumatisierten Flüchtlingen in Schleswig-Holstein.

Ansprechpartnerin ist Frau Violeta Koch mit der Telefonnummer: 04 31 / 56 02-68

---

Erstellt von der Arbeitsgruppe Begleitung psychisch Belasteter/familiäre Gewalt  
Stand: 23.12.2016